

Franz Schmid Rechtliche Betreuung

Dipl.-Soz.Päd. (FH)

Rosenheimer Str. 34 – 83278 Traunstein
Tel: 0861/23 79 00 01 – Fax: 0861/70 69 63 16
Email: betreuung@parlante.de



Franz Schmid - Rosenheimer Str. 34 - 83278 Traunstein

Amtsgericht Regensburg
Abteilung für Zivilsachen

Augustenstr. 3
93049 Regensburg

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

14.02.2014

Betreuung

Klage

Im Namen von Herr [REDACTED], geboren am [REDACTED]

- Kläger -

erhebe ich Klage gegen

e-on Bayern Vertrieb GmbH, Privat- und Gewerbekunden, Lilienthalstr. 7, 93049 Regensburg

- Beklagte -

und beantrage die Beklagte zu verurteilen, den im Zeitraum vom 23.03.12 bis 10.01.13 überzahlten Betrag von 704,50 EUR an den Kläger zurück zu zahlen. Teils wurden Einzahlungen nicht richtig verbucht, teils unberechtigt Mahngebühren berechnet und teils unberechtigte Sperrungen angekündigt und durchgeführt, die wiederum Kosten verursachten. Eine Schadenersatzklage behalte ich mir vor.

Begründung:

Auf mein Schreiben vom 29.10.13 hat eon nicht reagiert.

Beweis: Schreiben vom 29.01.13 (B1)

Zur Darlegung der Rückforderung lege ich eine Excel Tabelle vor, aus der sich der Zusammenhang der Zahlungen an eon, der Forderungen von eon, der unrechtmäßig geforderten Zahlungen und der unrechtmäßig verhängte Stromsperrungen ergibt. Zur Begründung der Rückforderung muss mit der Jahresabrechnung 2011 begonnen werden.

Beweis: Excel Tabelle (B2)

Unbestritten ist das Ergebnis der Jahresberechnung vom 28.02.11. Darin wird die Zahlung des Guthabens angekündigt. Am 25.02.11 telefoniert Fr. [REDACTED] vorherige Betreuerin, mit Fr. [REDACTED] von eon. Es wird eine verminderte Abschlagszahlung von 70,- EUR vereinbart. Dies geht aus den Notizen auf der Jahresabrechnung hervor.

Beweis: Jahresabrechnung vom 28.02.11 (B3)

Am 11.03., 04.04. und 04.05.2011 werden entsprechend der geplanten Termine und der mündlichen Vereinbarung über die Höhe jeweils 70,- € an Abschlagszahlungen an eon bezahlt.

Beweis: Umsatzlisten Girokonto Hr. [REDACTED] (B4, B5)

Mit Schreiben vom 30.05.11 fordert eon einen Betrag von 32,87 EUR. In der Postenaufstellung erscheint weder das Guthaben, noch erscheinen die getätigten Abschlagszahlungen. Die Nachvollziehbarkeit lässt sehr zu wünschen übrig. Außerdem ist die Forderung nicht begründet.

Beweis: Schreiben eon vom 30.05.11 (B6)

Fr. [REDACTED] erklärt darauf hin mit Schreiben vom 03.06.11 die Aufrechnung mit dem Guthaben aus der vorangegangenen Jahresabrechnung und weist darauf hin, dass keine weiteren Rechnungen vorliegen. Eine Reaktion von eon auf die Aufrechnung erfolgt nicht.

Beweis: Schreiben vom 03.06.11 (B7)

Nicht nachvollziehbar sind damit die Abschlagsforderungen für den 13.05.11 über 23,- EUR und 34,- EUR, die in den späteren Postenaufstellungen auftauchen. Ebenfalls nicht nachvollziehbar sind die Mahnkosten. Eon ist eine Erklärung und Prüfung schuldig geblieben.

Beweis: Postenaufstellungen vom 04.07.11 (B8) und vom 12.09.11 (B9)

Weiterhin sind die Abschlagsforderungen für den 15.06.11 über 66,- EUR und 23,- EUR nicht nachvollziehbar. Sie erscheinen willkürlich. Fraglich ist, warum sich die Höhe geändert hat und warum bisherige Zahlungen nicht berücksichtigt wurden.

Beweis: Postenaufstellung vom 04.07.11 (B8)

In der Mahnung vom 14.06.11 werden bisherige Fehler einfach weitergeführt.

Beweis: Mahnung vom 14.05.11 (B10)

Am 04.07.11 erinnert Fr. [REDACTED] an ihr Schreiben vom 03.06.11 und bittet um Überprüfung der Sachlage. Eine Reaktion bleibt aus.

Beweis: Schreiben vom 04.07.11 (B11)

Aus dem bisher geschilderten Ablauf ergibt sich, dass die Mahnkosten vom 04.07.11 nicht gerechtfertigt waren.

Beweis: Postenaufstellung vom 10.10.11 (B12)

Am 04.07.11 werden die Abschlagsbeträge für Juni und Juli bezahlt. Die Abschlagszahlungen sind somit auf dem aktuellen Stand, die Verzögerung der einen Rate ist durch die fehlende Reaktion bedingt. In der Jahresabrechnung vom 23.03.12 für 2011 wird plötzlich aus der korrekten Abschlagszahlung von 140,- EUR für 2 Monate eine Einzahlung von 135,- EUR.

Beweis: Umsatzliste (B5) und Jahresabrechnung 2011 (B13)

Bis auf August 2011 wurden in diesem Kalenderjahr alle Abschläge bezahlt. Angesichts des Verhaltens von eon, das keinerlei Transparenz und Nachvollziehbarkeit herstellt, ist dieses Versäumnis verständlich. Die Postenaufstellungen von eon spiegeln zu keinem Zeitpunkt den realen Saldo wider.

Beweis: Umsatzlisten (B15 und B16), Postenaufstellungen (B8-B10, B12, B14/1, B17/1)

Im Januar 2012 bleibt Hr. [REDACTED] eine weitere Rate schuldig. Fr. [REDACTED] notiert in der Jahresabrechnung vom 23.03.12, dass alle Abschläge bezahlt worden seien. Dass sie im Verlauf des vorangegangenen von Seiten der eon willkürlich betriebenen Schriftverkehrs den Überblick verloren hat, darf man ihr nicht übel nehmen. Ein Geschäftspartner, der nur noch als Phantom vorhanden ist und eine Forderung und Androhung nach der anderen absendet, muss sich nicht wundern, wenn angesichts von größeren Unklarheiten solche Probleme auftreten. Die Androhung einer Stromsperre ist in diesem Zusammenhang als Nötigung zu bezeichnen. Mit Androhung dieses empfindlichen Übels (vgl. § 240 StGB) sollte Fr. [REDACTED] als Vertreterin von Hr. [REDACTED] dazu gebracht werden, alle Zahlungen kritiklos zu tätigen und damit (für einen Sozialhilfeempfänger) empfindlichen finanziellen Schaden zu Gunsten des Konzerns hinzunehmen. Immer noch offen ist zu diesem Zeitpunkt, wann und wie das Guthaben aus der letzten Jahresabrechnung verrechnet wird.

Beweis: Jahresabrechnung 2011 (B13)

Am 13.02.12 teilt Fr. [REDACTED] die Zählerstände mit und fasst die Situation zusammen. Reaktion: keine.

Beweis: Schreiben vom 13.02.12 (B14/2)

Am 01.03.12 telefoniert Fr. [REDACTED] mit Hr. [REDACTED] (eon). Vereinbart wird, dass die Mahnkosten zurückgenommen werden. Das geschieht auch teilweise, teilweise werden aber gleichzeitig in der eon eigenen Art wiederum Abschlagszahlungen nicht mit dem tatsächlichen Wert, sondern mit vermindertem Wert angesetzt, also doch wieder ungerechtfertigt Geld einbehalten. Die Jahresabrechnung ist dementsprechend nicht verwertbar.

Beweis: Jahresabrechnung (B13) i.V.m. Zahlungsbelegen (B5, B15/1, B16/1), Gesprächsnotiz (B15/2)

Entgegen der Jahresabrechnung wurden vom 15.03.11 bis 05.03.12 770,- EUR eingezahlt. Mit dem Guthaben von 33,13 EUR aus der letzten Jahresabrechnung ergibt sich ein Betrag von 803,13 EUR. Diesem steht der Betrag von 1000,51 EUR aus dem Jahresverbrauch gegenüber. Somit schuldet Hr. [REDACTED] i eon zu diesem Zeitpunkt 197,38 EUR. Mit der Abschlagszahlung von 131,- EUR sind 328,38 am 10.04.12 zur Zahlung fällig. Dass Fr. [REDACTED] nicht widerspricht, dürfte auf eine verständliche Resignation zurückgehen.

Beweis: Excel Tabelle (B2), Jahresabrechnung (B13)

Am 19.04.12 mahnt eon die Zahlung der Rechnung und der Abschlagszahlung an. Die Mahnkosten erscheinen diesmal zunächst begründet. Wenn man jedoch das Geschäftsgebaren von eon in Betracht zieht, muss man sich fragen, ob jemand, bei dem keine einzige Abrechnung korrekt ist, überhaupt berechtigt ist, Mahngebühren zu verlangen. Die

berechtigte Forderung über 197,38 EUR wird am 25.04.12 überwiesen. Zu diesem Zeitpunkt ist Hr. [REDACTED] noch die Abschlagszahlung von 131,- EUR schuldig. Die Forderung von 16,62 EUR ist wohl eher der kuriosen Rechenweise von eon zuzuschreiben.

Beweis: Mahnung vom 19.04.12 (B22), Umsatzliste (B17/2)

Die Mahnkosten vom 04.05.12 und 21.05.12 gehen auf die rückständige Abschlagszahlung zurück.

Beweis: Mahnung vom 04.05.12 und 21.05.12 (B23 und B24)

Am 31.05.12 werden insgesamt 142,- EUR überwiesen. Die Abschlagszahlungen von April und Mai belaufen sich zu diesem Zeitpunkt auf 262,- EUR. Somit besteht ein Rückstand von 120,- EUR.

Beweis: Umsatzliste [REDACTED] (B18), Kontoauszug Fr. [REDACTED] (B19)

Die Sperrankündigung vom 05.06.12 entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben (§19 StromGVV), geht am 11.06.12 bei Fr. [REDACTED] ein und kündigt die Sperre für 19.06.12 an. Ein Zeitraum von 4 Wochen ist keinesfalls eingehalten. Vor dem Hintergrund, dass keine der Abrechnungen von eon über einen Zeitraum von mittlerweile 16 Monaten korrekt ist, steht eine Stromsperre außerdem "außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung". Da die Rechenweise von eon nicht nachvollziehbar ist, Hr. [REDACTED] zu diesem Zeitpunkt auch weniger als eine Abschlagszahlung im Verzug ist, sehe ich keine Berechtigung für eine Stromsperre.

Beweis: Sperrankündigung (B21)

Am 19.06.12 wird eine weitere Abschlagszahlung getätigt. Der Rückstand bleibt bei 120,- EUR. Am 25.06.12 erinnert Fr. [REDACTED] nochmals an die offenen Fragen. Hiermit wird auch im Sinne des §19 StromGVV vom "Kunde(n) darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt." Mit Schreiben vom 27.06.12 legt eon ausnahmsweise seine Sicht der Dinge dar, die jedoch nur als eine Art betriebliche Starrsinnigkeit bezeichnet werden kann. Weitere Konflikte sind vorprogrammiert. Eine Aufklärung ist nur auf Grund eigener Überprüfung möglich. Die Berechnungen von eon führen eine Art Eigenleben, das durch Tatsachen, die der Kunde vorträgt, nicht mehr beeinflusst werden kann.

Beweis: Umsatzliste (B18), Fr. [REDACTED] (B20), eon am 27.06.12 (B25)

Am 06.07.12 werden weitere 131,- EUR überwiesen. Damit ergibt sich eine Überzahlung von 11,- EUR. Am 23.07. erfolgt die nächste Zahlung. Es bleibt bei einem Plus von 11,- EUR. Mit den regelmäßigen Abschlagszahlungen vom 17.08., 07.09., 12.10.12 bleibt es bei o.g. Plus. In diesem Zusammenhang ist das Schreiben von eon vom 29.08.12 samt der dortigen Postenaufstellung eine reine Farce und entbehrt jeglicher Grundlage.

Beweis: Umsatzlisten (B26, B27), Schreiben eon vom 29.08.12 (B35)

Im November erfolgt dennoch eine Stromsperre. Sie ist nicht begründet (Hr. [REDACTED] ist mit seinen Zahlungen im Plus), trifft einen psychisch kranken Menschen, ist nicht 4 Wochen vorher und nicht 3 Tage vorher angekündigt (s. §19 StromGVV). Die Willkür, mit der eon handelt, wird hier am deutlichsten.

Beweis: Schreiben von Fr. [REDACTED] vom 14.11.12 (B28)

Mit der Einzahlung vom 27.11.12 des besorgten Bruders über 483,50 EUR beträgt (Abschlagszahlung berücksichtigt) die Überzahlung nunmehr 363,50 EUR. Die Überzahlung besteht genauso nach der Einzahlung des Abschlags vom 12.12.12.

Beweis: Kontoauszug Hr. [REDACTED] (B29), Umsatzliste (B30)

Die Jahresabrechnung vom 10.01.13 errechnet einen Stromverbrauch mit Kosten von 828,91 EUR. Dem stehen Abschlagszahlungen beginnend mit Datum vom 21.05.12 bis einschließlich 12.12.12 von 1.542,50 EUR gegenüber. Die Überzahlung beträgt damit 713,59 EUR. Eon erstattet am 14.01.13 einen Betrag von 9,09 EUR. Damit beträgt die Rückforderung schlussendlich 704,50 EUR.

Beweis: Jahresabrechnung (B31), Excel Tabelle (B2), Umsatzliste (B30)

Am 20.01.13 habe ich eon vom Betreuerwechsel informiert. Mit Schreiben vom 14.03.13 habe ich eon darauf hingewiesen, dass ich die Schlussrechnung von 2012 so nicht akzeptiere und eon aufgefordert, eine Übersicht über alle Einzahlungen bzw. Abbuchungen den in Rechnung gestellten Posten gegenüber zu stellen. Eine Reaktion erfolgte nicht. In einem Telefonat vom 29.08.13 habe ich den Mitarbeiter von eon nochmals aufgefordert, mir die Verbuchung der Einzahlung vom 27.11.12 über 483,50 EUR schriftlich darzulegen. Die Ausführung wurde zugesagt, erfolgte aber nicht.

Beweis: Schreiben vom 20.01. und 14.03.13 (B32, B33), Aktennotiz vom 29.08.13 (B34)

Franz Schmid

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Franz Schmid', written in a cursive style.